

**STATUTEN**  
**DES**  
**VEREINS INTERESSENGEMEINSCHAFT (IG)**  
**STÖCKACKER NORD**

**I. NAME UND SITZ**

**Art. 1**

Unter dem Namen " IG Stöckacker Nord" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

**Art. 2**

Der Verein hat seinen Sitz in 3018 Bern.

**II. ZIEL UND ZWECK**

**Art. 3**

Der Verein IG Stöckacker Nord bezweckt für das Stadtgebiet Stöckacker Nord

- die Werterhaltung der Liegenschaften
- die Berücksichtigung denkmalpflegerischer Aspekte
- die Förderung der Wohnattraktivität
- die Verhinderung einer allfälligen Zonenplanung im Perimeter Stöckacker Nord und der damit verbundenen drohenden Mehrwertabschöpfung

Insbesondere im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben «Meienegg/Stöckacker» der FAMBAU Genossenschaft und der Stadt Bern sowie allfälligen Projekten des öffentlichen Verkehrs.

Die Erbringung von geldwerten Vorteilen durch den Verein zugunsten der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Der Verein macht keinerlei Werbung und ist nicht gewinnstrebig.

### **III. MITGLIEDSCHAFT**

#### **Art. 4**

Mitglieder des Vereins IG Stöckacker Nord können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

#### **Art. 5**

Jedes Aktivmitglied leistet einen Jahresbeitrag von CHF 50.00. Passivmitglieder sind mit einem Jahresbeitrag von CHF 30.00 willkommen.

#### **Art. 6**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

Natürliche Personen	Juristische Personen
a) Austritt	a) Austritt
b) Ausschluss	b) Ausschluss
c) Todesfall	c) Auflösung der juristischen Person

Der Austritt kann nur schriftlich auf Ende Jahr erfolgen.

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt mit sofortiger Wirkung. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, erfolgt der automatische Ausschluss durch den Vorstand.

### **IV. ORGANE**

#### **Art. 7**

Die Organe des Vereins IG Stöckacker Nord sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

## **A. Mitgliederversammlung**

### **Art. 8**

Jährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Kalendertagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an das Präsidium zu richten.

### **Art. 9**

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

### **Art. 10**

Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind folgende:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Information der Mitglieder in Sache Bauvorhaben «Meienegg/Stöckacker», Zonenplanung, Mehrwertabschöpfung und allfälliger ÖV-Projekte
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
- d) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- e) Festsetzung des Jahresbeitrages
- f) Beschlüsse über Ausgaben
- g) Wahl des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- h) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen
- i) Änderung der Statuten
- j) Auflösung des Vereins

### **Art. 11**

Beschlüsse an der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorstand Stichentscheid.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim.

Die Eigentümerschaft jeder Hauseinheit verfügt über ein Stimmrecht. Stellvertretung ist nur mit der Vollmacht der Hauseigentümerschaft möglich.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

Über die gefassten Beschlüsse wird zumindest ein Beschlussprotokoll erstellt.

## **B. Vorstand**

### **Art. 12**

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern (idealerweise von jeder Häuserreihe eine Person) plus dem Präsidium und wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidiums oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Auch bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidiums einfach. Wiederwahl ist möglich.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

### **Art. 13**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Protokollführung
- d) Finanzen
- e) Beisitzer

Ämterkumulation ist zulässig.

### **Art. 14**

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vertretung der Mitglieder in Sache Bauvorhaben «Meienegg/Stöckacker», Zonenplanung, Mehrwertabschöpfung und allfälliger ÖV-Projekte
- b) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung
- c) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern



e) Der Vorstand teilt die Fachgebiete wie folgt ein:

- Organisatorisches
- Juristisches
- Architektonisches
- Finanzielles
- Politisches

#### **Art. 15**

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidium.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Effektive Auslagen werden vergütet.

### **C. Revisionsstelle / Diverses**

#### **Art. 16**

Die Revisionsstelle, mindestens zwei Personen, prüft die Jahresrechnung und legt ihren schriftlichen Bericht der ordentlichen Mitgliederversammlung vor. Die Revisionsstelle ist wiederwählbar.

#### **Art. 17**

Die vorliegenden Statuten sind jedem Mitglied bei dessen Aufnahme auszuhändigen.

#### **Art. 18**

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.

## **V. DAS VEREINSVERMÖGEN**

#### **Art. 19**

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.

Das Vermögen muss zum Erfüllen des Vereinszweckes eingesetzt werden.

Fallen grosse Ausgabeposten (Gutachten, Anwaltskosten, usw.) an, die das Vereinsvermögen übersteigen, so ist zwingend für die Freigabe eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

#### **Art. 20**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **VI. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG**

#### **Art. 21**

Für die Statutenänderung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrages ist Dreiviertel-Mehrheit notwendig.

Erreicht die Zahl der Stimmberechtigten die erforderliche Wähler-Verhältniszahl nicht, so ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder.

#### **Art. 22**

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

#### **Art. 23**

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründerversammlung vom 7. November 2019 genehmigt und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

\*\*\*\*\*

Bern, den ...*F.* 11. 2019

Das Präsidium:

F. Schmid

Protokollführung:

Storzer